

Amtl. Bekanntmachung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Neubau und Betrieb von zwei Mastschweineeställen (1.824 Plätze) und
einem Ferkelaufzuchtstall (1.056 Plätze) auf dem Grundstück Fl.Nr. 942
der Gemarkung Tiefenbach, Gemeinde Tiefenbach,
durch die Firma Kirchleitenhof KG;**

Dieses Unternehmen ist gemäß den §§ 4, 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Anhang, Nr. 7.1, Spalte 1, immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung wurde von dem Unternehmer beim Landratsamt Landshut beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1, § 3 c UVPG sowie Nr. 7.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 HS 2 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen beim Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, III. Stock, Zimmer Nr. 329 sowie bei der Gemeinde Tiefenbach in der Zeit von

Freitag, 27. 07. 2012 bis einschließlich Montag, 27. 08. 2012

während der Parteiverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus. Gegen das Vorhaben können während der vorgenannten einmonatigen Auslegungsfrist sowie während der nachfolgenden 14 Tage Einwendungen schriftlich beim Landratsamt Landshut oder der Gemeinde Tiefenbach erhoben werden (Niederschriften werden nicht gefertigt).

Mit Ablauf dieser Frist (10. 09. 2012) werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwenders besteht die Möglichkeit, Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der im Ermessen der Behörde stehende Termin zur Erörterung der frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen wird auf den 04. 10. 2012, 9 Uhr bestimmt. Die Erörterung findet im Landratsamt Landshut, I. Stock, Zimmer Nr. 118 statt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben erörtert; es werden keine Einladungen verschickt.

Landshut, 26. 07. 2012

Landratsamt Landshut
Sachgebiet Immissionsschutz

LZ 26.7.2012